

Steuertipps vorm Jahreswechsel: So sparen Sie 2025 noch Steuern

**Steuern
Sparen**

25





Daenin / Shutterstock.com

Die besten Tipps für den Jahresendspurt

Von Thomas Öchsner

Wollen Sie dieses Jahr noch Steuern sparen? Möchten Sie nächstes Jahr mit Ihrem Steuerbescheid für 2025 mehr Geld vom Finanzamt zurückbekommen? Dann können die nächsten Wochen bis zum Jahresende entscheidend sein, um Ihre Steuerlast für 2025 zu senken. Für die Steuerbehörden kommt es in Deutschland nämlich nicht auf den Zeitpunkt der Leistung an, sondern darauf, wann Sie zum Beispiel [Handwerker bezahlt](#), eine Geldspende geleistet oder einen Extrabeitrag in Ihre [zusätzliche geförderte Altersvorsorge gesteckt](#) haben.

Werden die Ausgaben steuerlich diesem Jahr zugerechnet, können Sie dadurch Ihre [Einkommensteuer](#) je nach Höhe der Ausgaben um Hunderte oder Tausende Euro verringern. Aber nur wer rechtzeitig zahlt, schöpft seine Steuersparmöglichkeiten voll aus. Was aber müssen Sie dafür tun und welche Fristen sind zu beachten? Biallo.de zeigt Ihnen Schritt für Schritt, welche Ausgaben sich noch vor dem Jahreswechsel lohnen – mit Rechenbeispielen für jede Lebenslage.

Warum lohnt es sich, Werbungskosten zu bündeln?

Ausgaben für Arbeitsmittel – also für alles, was Sie benötigen, um Einkommen zu erzielen, etwa für Fachliteratur, die Fahrt zum Arbeitsplatz oder Berufskleidung – gelten als Werbungskosten. Diese werden jedoch im nächsten Steuerbescheid nur dann zusätzlich berücksichtigt, wenn Sie als Arbeitnehmer mit Ihren Ausgaben den Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 1.230 Euro im Jahr 2025 überschreiten. Der Grund: Der Pauschbetrag ist beim Abzug der Lohnsteuer, die Ihr Arbeitgeber für den Fiskus jeden Monat vom Gehalt abführt, bereits automatisch eingerechnet. Sie sollten daher prüfen, ob sich größere Anschaffungen, Weiterbildungskurse oder ausstehende

Zahlungen noch in diesem Jahr bündeln lassen, um so den Pauschbetrag überschreiten zu können.

Beispiel: 2025 summieren sich Ihre Fahrkosten, die Sie über die Pendlerpauschale in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer sogar 38 Cent) geltend machen können, auf 750 Euro. Hinzu kommen Arbeitsmittel (300 Euro) und eine Fortbildung (350 Euro) – also insgesamt 1.400 Euro. Können Sie im nächsten Jahr in der Steuererklärung für 2025 die vollen 1.400 Euro angeben, bringt Ihnen die Differenz von 170 Euro – je nach persönlichem Steuersatz – Geld zurück.

Wann kann ich den kompletten Kaufpreis für ein Arbeitsmittel absetzen?

Arbeitsmittel wie Laptop, Smartphone oder ein neuer Bürostuhl lassen sich komplett als Werbungskosten absetzen, wenn diese nachweisbar ausschließlich beruflich genutzt werden. Die Kosten auf einen Schlag komplett geltend zu machen, war früher aber nur unter einer Voraussetzung möglich: Der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer durfte den Betrag von 800 Euro nicht überschreiten. Lag der Kaufpreis darüber, musste dieser steuerlich über mehrere Jahre verteilt – also abgeschrieben – werden, wie es im Fachjargon heißt. Bei einem Laptop waren das drei Jahre. „Jetzt ist es aber möglich, für elektronische Arbeitsgeräte den Kaufpreis auf einen Schlag geltend zu machen, auch wenn sie mehr als 800 Euro gekostet haben“, sagt Marcus Polz, Steuerberater in der Kanzlei Müller & Polz in Eresing (Oberbayern). Wer also noch in diesem Jahr etwa einen neuen PC erwirbt und bezahlt, kann so kräftig Steuern sparen.

Beispiel 1: Ein angestellter IT-Entwickler kauft im Dezember 2025 einen neuen PC inklusive Zubehör und Programmen für 3.500 Euro zur beruflichen Nutzung zu Hause. Vom Arbeitgeber erhält er dafür

keinen Zuschuss, darf dafür aber überwiegend im Homeoffice arbeiten. Der Arbeitnehmer kann bisher nur 230 Euro an weiteren Werbungskosten geltend machen. Vom Pauschbetrag sind somit noch 1.000 Euro übrig. Durch den PC-Kauf kann er weitere 2.500 Euro (3.500 – 1.000) steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Bei einem Steuersatz von 35 Prozent verringert sich seine Einkommensteuer dadurch um 875 Euro (2.500 x 0,35).

Beispiel 2: Eine selbstständige Grafikerin kauft sich ebenfalls kurz vor Silvester einen neuen PC mit allem Drum und Dran für 3.500 Euro. Sie gibt die 3.500 Euro komplett auf einen Schlag als Betriebsausgaben in ihrer Steuererklärung als Betriebsausgaben an, weil sie in diesem Jahr ungewöhnlich viel verdient hat und ihre voraussichtliche Steuernachzahlung für 2025 verringern will. Laut Experte Polz könnte die Grafikerin ihren neuen PC aber auch – wie bisher – über drei beziehungsweise vier Jahre abschreiben. „Das wäre steuerlich für sie von Vorteil, wenn ihr Einkommen in diesen Jahren in etwa gleichbleiben wird.“

Was ist, wenn ich Arbeitsmittel nur teilweise beruflich nutze?

Wird ein Arbeitsgerät auch privat genutzt, ist grundsätzlich nur ein anteiliger Abzug möglich. Die Lohnsteuerhilfe Bayern (Lohi Bayern) warnt aber: „Eine angestellte Friseurin oder ein Lagerarbeiter werden dem Finanzamt die berufliche Nutzung kaum darlegen können, in allen kaufmännischen, grafischen oder lehrenden Berufen ist das jedoch plausibel.“ Dabei sei eine gewisse private Mitnutzung erlaubt. Steuerpflichtige müssen das Gerät aber mindestens zu zehn Prozent beruflich nutzen, „damit ein Absetzen überhaupt machbar ist“. Dies treffe bereits zu, „wenn ab und zu E-Mails abgerufen und beantwortet werden“. In der Regel akzeptieren die Finanzämter eine hälftige berufliche Nutzung, „wenn es zum Berufsbild passt“, bei stark computeraffinen Berufen, wie bei IT-Fachleuten, Redakteurinnen oder Wissenschaftlern, sogar einen Nutzungsanteil von 80 Prozent.

Die Lohnsteuerhilfe Bayern rät weiter: „Bei einer rein beruflichen Nutzung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis hilfreich“. Der Besitz eines weiteren Computers könne ebenfalls als Indiz gelten. Bei einer teilweisen beruflichen Nutzung genügt es oft, die beruflichen Tätigkeiten aufzulisten, die mit dem Laptop erledigt werden. Doch Vorsicht: „In manchen Fällen wird eine Art Tagebuch erwartet, das die berufliche und private Nutzung in einem Zeitraum von drei Monaten dokumentiert. Dies ist der Fall, wenn dem Finanzamt der berufliche Anteil nicht glaubwürdig erscheint“, so die Experten aus München.

Gut zu wissen: Wenn Sie noch vor Jahresende Steuern sparen wollen, können Sie auch mit Zu-

behör Ihre Werbungskosten über den Pauschbetrag von 1.230 Euro anheben. Nicht nur der Laptop selbst ist absetzbar, sondern auch Monitor, Drucker, Maus, Tastatur, Druckerpapier, Batterien für Funkmäuse, externe Festplatten, Lautsprecher, Adapter und USB-Hubs. Üblicherweise wird der berufliche Nutzungsanteil des Computers als Grundlage angenommen. Wenn also der Laptop zu 50 Prozent beruflich verwendet wird, gilt dieser Prozentsatz auch für den Kaufpreis des Druckers oder die MS-Office-Programme.

Ein Beispiel: Eine Lehrerin kauft im Dezember 2025 einen Laptop für 1.200 Euro, einen Monitor für 300 Euro, Zubehör für 150 Euro und Software für 250 Euro, insgesamt also 1.900 Euro. Die Hälfte davon, also 950 Euro, kann sie bei den Werbungskosten eintragen, da sie Geräte, Programme und Technik zu 50 Prozent beruflich nutzt. Sie hat weitere Werbungskosten durch die Entfernungspauschale in Höhe von 1.050 Euro. Von den insgesamt 2.000 Euro Werbungskosten wird die Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro abgezogen. Für den übersteigenden Betrag von 770 Euro erhält sie einen Steuervorteil.

Steuerberater Polz empfiehlt, Kaufbelege und Rechnungen sorgfältig aufzubewahren. „Das Finanzamt verlangt zwar normalerweise keine Belege. Falls es aber doch nachfragt, sollte man diese parat haben. Sonst hat man ein Glaubwürdigkeitsproblem“, sagt er.

Hilft mir auch die Homeoffice-Pauschale?

Die Homeoffice-Pauschale von sechs Euro pro Tag für maximal 210 Tage (insgesamt 1.260 Euro) gilt auch für 2025, egal wie Ihr Arbeitsplatz ausgestattet ist oder wie groß er ist. Die Pauschale zählt ebenfalls zu den Werbungskosten. Wenn Sie also prüfen, ob Sie den Pauschbetrag von 1.230 Euro überschreiten, sollten Sie die Homeoffice-Pauschale mit einrechnen. Falls das Finanzamt nach Belegen fragt, dass Sie tatsächlich zu Hause

gearbeitet haben, helfen als Nachweis Kalendereinträge oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Wer die Homeoffice-Pauschale nutzt, sollte jedoch darauf achten, diese Homeoffice-Tage von den Arbeitstagen abzuziehen, für die die Pendlerpauschale geltend gemacht wird. Wer hier falsche Angabe macht, fällt dem Finanzamt schnell auf, warnt Polz.

Was ist mit haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen?

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerarbeiten im und ums Haus, etwa für Reinigungskräfte oder die Gartenpflege, für einen Elektriker oder eine Malerin, können Sie 20 Prozent der reinen Arbeitskosten steuerlich geltend machen. Das gilt jedoch nicht unbegrenzt: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen liegt die Obergrenze bei 4.000 Euro pro Jahr, bei Handwerkerleistungen bei 1.200 Euro.

Erhalten Sie in diesem Jahr Rechnungen für solche Arbeiten, die spätestens im Januar bezahlt werden müssen, können Sie Ihre Steuerlast für 2025 ebenfalls senken – sofern Sie noch in diesem Jahr überweisen. Das freut übrigens auch den Handwerker oder Ihre Putzhilfe. Voraussetzung: Sie haben die Obergrenze noch nicht ausgeschöpft. Sollten Sie hingegen den Höchstbetrag bereits erreicht haben, lohnt es sich zu prüfen, ob eine Zahlung im Jahr 2026 steuerlich günstiger wäre. Steuerpflichtige sollten dabei unbedingt darauf achten, dass Arbeits- und Materialkosten in der Rechnung klar getrennt sind. „Nur der Arbeitslohn einschließlich der Fahrtkosten sind von der Steuer abziehbar.

Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an“, sagt Polz.

Beispiel: Ein Hauseigentümer zahlt für die Installation einer neuen Heizung in seiner selbst genutzten Immobilie 6.000 Euro für Lohn und Fahrtkosten. Die Heizungsanlage, Zubehör und Material sind davon ausgeschlossen. 20 Prozent davon lassen sich direkt von der Steuer abziehen – das entspricht den maximal möglichen 1.200 Euro. Wer nun zum Beispiel als Arbeitnehmer wegen zusätzlicher Nebeneinkünfte eigentlich 2.000 Euro Steuern für 2025 nachzahlen müsste, reduziert seine Nachzahlung auf 800 Euro. Der entscheidende Vorteil dieses Steuersparktricks: Die Arbeitskosten privater Haushalts- oder Handwerkerleistungen werden direkt von der Steuerschuld abgezogen. Werbungskosten hingegen mindern lediglich das zu versteuernde Einkommen. Polz warnt jedoch davor, Handwerkerrechnungen vorschnell zu begleichen, solange die Leistung noch nicht vollständig erbracht ist – es sei denn, der Handwerker gilt als zuverlässig und termintreu.



Andrew Angelov / Shutterstock.com



Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Nur ein Klick

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Altersvorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Darlehen**
- **Familie & Vorsorge**
- **Sparen**
- **Recht & Steuern**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW



Wie lassen sich Spenden noch schnell absetzen?

[Spenden](#) lassen sich als [Sonderausgaben](#) in der Einkommensteuererklärung absetzen. Wer 2025 noch in einer Last-Minute-Aktion spendet, kann deshalb ebenfalls Steuern sparen.

Beispiel: Sie spenden an eine anerkannte gemeinnützige Organisation 500 Euro, sodass das Geld noch 2025 auf dem Konto des Empfängers eingeht. Ihr persönlicher Steuersatz beträgt 30 Prozent – das ergibt eine Steuerersparnis von 150 Euro. Normalerweise fragt das Finanzamt bei Spenden nicht nach. Falls ein Beamter aber doch nachhaken sollen, reicht als Nachweis bei Spen-

den bis 300 Euro der Kontoauszug aus. „Bei höheren Beträgen muss eine Spendenquittung des Empfängers vorliegen“, sagt Experte Polz. Er rät, Spenden in der [Steuererklärung](#) einzeln aufzuführen, weil dies für die Sachbearbeiter im Finanzamt plausibler erscheint. Das empfiehlt sich besonders, wenn sich viele kleine Spenden zu einem größeren Betrag summieren. Wer hingegen nur die Gesamtsumme aller Kleinspenden angibt, zum Beispiel 1.000 Euro, muss mit Rückfragen des Finanzamts rechnen.

Wie kann ich Vorsorgeaufwendungen und Versicherungen günstig steuern?

[Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung](#), zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zu [privaten Basisrenten \(Rürup-Rente\)](#) gelten als [Vorsorgeaufwendungen](#). Auch sie sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, was fürs Steuern sparen vor dem Jahresende einen großen Spielraum eröffnet.

Beispiel 1: Bei der [Rürup-Rente](#) – gedacht vor allem für [Selbständige als Pendant zur Riester-Rente](#) – akzeptiert das Finanzamt im Jahr 2025 als Beiträge bis maximal 29.344 Euro für Alleinstehende. Sie können nun prüfen, ob Sie in diesem Jahr noch zusätzliche Beiträge einzahlen möchten, sofern Sie weiter in Ihren Rürup-Vertrag investieren

wollen. Der große Vorteil: Wenn Sie noch finanzielle Reserven haben, etwa auf dem [Tagesgeldkonto](#), und den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie mit einer Zusatz-Einzahlung Ihre Steuerlast für 2025 deutlich senken. Bei einer zusätzlichen Einzahlung von zum Beispiel 5.000 Euro und einem persönlichen Grenzsteuersatz von 42 Prozent ergibt sich eine Steuerersparnis von 2.100 Euro.

Beispiel 2: Auch bei [Riester-Verträgen](#) ist der Zeitpunkt der Einzahlung entscheidend. Sie müssen Ihre Riester-Beiträge bis spätestens zum 31. Dezember 2025 an den Anbieter überwiesen haben, damit sie im Steuerjahr 2025 als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei geht es aber nicht

nur um Steuerersparnisse, die vor allem für Gutverdienende und Riester-Sparende ohne Kinder interessant sind. Die vollen Zulagen erhalten Sie nur, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag leisten. Wenn Sie Ihren Vertrag weiter bedienen wollen, prüfen Sie vor Jahresende unbedingt, ob Ihr Beitrag ausreichend für die maximale Förderung ist, und zahlen Sie gegebenenfalls nach. Bei der Berechnung hilft Ihr Riester-Anbieter – oder Sie rechnen selbst nach: Die vollen Zulagen gibt es nur, wenn Sie vier Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (laut Sozialversicherungsnachweis) einzahlen. Förderfähig sind maximal 2.100 Euro. Von diesem Betrag werden mögliche Zulagen abgezogen.

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet vor: Eine Arbeitnehmerin (ein Kind, 2011 geboren, mit Anspruch auf Kinderzulage) hat im Jahr 2024 ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen von 55.000 Euro. Vier Prozent davon entsprechen 2.200 Euro. Die Förderung ist jedoch auf 2.100 Euro begrenzt. Davon abzuziehen sind die Grundzulage von 175 Euro und die Kinderzulage von 300 Euro. Um die maximale staatliche Förderung zu erhalten, sollte die Frau mindestens 1.625 Euro im Jahr 2025 oder rund 136 Euro im Monat in ihren Riester-Vertrag einzahlen. Wer weniger als den Mindesteigenbetrag zahlt, erhält die Zulagen nur anteilig. Nach Abgabe der Steuererklärung führt das Finanzamt die sogenannte Günstigerprüfung durch: Ist der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug höher als die staatliche Zulage, erhalten Sie die Differenz zusätzlich erstattet.

Beispiel 3: Privat Krankenversicherte können bis zu drei Jahresbeiträge für Ihre private Kranken- und Pflegeversicherung im Voraus bezahlen. Auch hier gilt: Die Beiträge müssen bis spätestens 31. Dezember beim Versicherer eingegangen sein. „Das lohnt sich steuerlich vor allem dann, wenn ich im nächsten Jahr in Rente gehe, einen Teilzeitjob annehme, weniger verdiene oder geringere Einnahmen habe“, sagt Steuerberater Polz.

Beispiel 4: Eine betriebliche Altersvorsorge kann sich für gesetzlich Krankenversicherte lohnen, wenn der Arbeitgeber einen Großteil der Beiträge übernimmt. Zahlt dagegen der Arbeitnehmer den größten Anteil, ist das weniger rentabel, da in der Einzahlungsphase oberhalb eines Freibetrags in der Krankenversicherung sowie einer Freigrenze in der Pflegeversicherung die vollen Beiträge zur Kranken-

kasse und die Pflegeversicherung fällig werden. Wer sich trotzdem oder wegen des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beispiel für eine Direktversicherung entschieden hat, kann vor Jahresende Weihnachtsgeld in den Vertrag einzahlen. Das ist besonders für Gutverdienende steuerlich attraktiv. Immerhin bleiben bei der sogenannten Entgeltumwandlung 3.864 Euro an Beiträgen im Jahr (322 Euro monatlich) sozialabgabenfrei und bis zu 7.728 (644 Euro monatlich) Euro steuerfrei. Nur auf das Einkommen, das darüber hinausgeht, fallen Sozialabgaben und Lohnsteuer an. Wer zum Beispiel von 3.000 Euro Weihnachtsgeld 2.000 Euro umwandelt, spart bei einem Steuersatz von 35 Prozent rund 700 Euro Steuern und etwa 400 Euro Sozialabgaben. Nachzahlungen sind ebenfalls bis Jahresende möglich.

Biallo-Tipp:

Wollen Sie mehr zu den Abzügen bei der Auszahlung von Betriebsrenten wissen? Dann lesen Sie den [Ratgeber „Doppelt abkassiert: Wenn die Krankenkasse bei der Betriebsrente zweimal zulangt“](#) auf [biallo.de](#).

Beispiel 5: Krankheits- und Pflegekosten oder Ausgaben für eine Kur gelten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen. Das Finanzamt berücksichtigt diese jedoch nur, wenn die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese liegt – je nach Einkommen und familiärer Situation – zwischen ein und sieben Prozent des Einkommens. Der Steuer-App-Anbieter Taxfix rechnet vor: Ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und einem Gesamteinkommen von 56.000 Euro hat eine zumutbare Belastung von 1.575,30 Euro.

Wer vor Jahresende seine persönliche Grenze fast erreicht hat, kann notwendige Ausgaben – etwa für eine neue Brille oder für Zahnersatz – vorziehen und so die Eigenbelastung überschreiten. Der Tipp von Steuerberater Polz: „Wenn Sie sich die Zähne sanieren lassen, machen Sie das in einem Jahr, um die zumutbare Belastung leichter überschreiten zu können.“ Doch Vorsicht. Es kann steuerlich vorteilhafter sein, bestimmte Ausgaben ins Folgejahr zu verschieben, wenn die Grenze in diesem Jahr nicht mehr erreicht wird und 2026 weitere außergewöhnliche Belastung anfallen.

Was bringt ein Wechsel der Steuerklassen?

Ein Wechsel der Steuerklassen ist bis 30. November rückwirkend für das gesamte Jahr möglich. Das kann sich lohnen, wenn sich bei zusammenveranlagten Paaren die Einkommensverhältnisse ändern oder wenn einer der Ehepartner im Folgejahr in Elternzeit geht oder arbeitslos wird. Wechselt der oder die geringer Verdienende von Steuerklasse V in Steuerklasse III, wirkt sich das bei der Berechnung von [Arbeitslosengeld](#) oder [Elterngeld](#) positiv aus, da das Nettoeinkommen mit Steuerklasse III höher ausfällt. „Wer Kinder plant, sollte den Wechsel möglichst früh vollziehen, da für die Berechnung des Elterngelds ein Zeitraum von zwölf Monaten maßgebend ist“, sagt Polz.

Unverheirateten Paare, die ohnehin heiraten möchten, sollten dies lieber im Dezember als im Januar tun: „Nach einer Heirat erkennt das Finanzamt das Ehegattensplitting rückwirkend für das ganze Jahr an, sobald Sie bis Silvester standesamtlich geheiratet haben“, sagt Polz. Mit dem Ehegattensplitting lassen sich vor allem dann Steuern sparen, wenn ein Partner deutlich mehr verdient als der andere. Umgekehrt gilt: „Lieber im Januar als im Dezember scheiden lassen, dann kann man das Ehegattensplitting noch für ein Jahr mitnehmen, sofern man es noch zusammen in einem Haushalt aushält“, sagt der Steuerberater.

Was ist bei einer energetischen Sanierung zu beachten?

Steuerlich besonders attraktiv können für Eigenheimbesitzer staatlich geförderte [energetische Sanierungen](#) sein. So gibt es für selbstgenutzte, mindestens zehn Jahre alte Immobilien einen Steuerbonus für energetische [Sanierungsmaßnahmen](#), zum Beispiel für die Dämmung des Daches. Dieser beträgt 20 Prozent der förderfähigen Arbeits- und Materialkosten, verteilt auf drei Jahre. Maximal gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung von 40.000 Euro. Den Steuerbonus gibt es jedoch nur, wenn die Arbeiten von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und eine Bescheinigung nach amtlichem Muster vorliegt. Wichtig zu wissen: Der geförderte Betrag wird auf drei Teile über drei Jahre verteilt. Wer also noch 2025 mit den Arbeiten beginnt, kann bereits in der Steuererklärung für 2025 von dem Bonus profitieren.

Beispiel: Das Dach Ihres Eigenheimes wird für 25.000 Euro nachweislich energetisch saniert. 20 Prozent davon sind förderfähig, der Steuerbonus beläuft sich somit auf 5000 Euro. Verteilt auf drei Jahre sind dies pro Jahr 1.666,66 Euro. Zahlen Sie also bereits in diesem Jahr 1.666,66 Euro, können Sie den Betrag bereits bei der Steuererklärung für 2025 einsetzen.

Steuerberater Polz warnt aber: „Wer vom Steuerbonus profitieren will, kann nicht gleichzeitig [staatlich geförderte, zinsgünstige KfW-Kredite](#) in Anspruch nehmen.“ Er rät sich vorher gut zu überlegen, was finanziell attraktiver ist.

Was lässt sich steuerlich bei den Kapitalerträgen noch verbessern?

Haben Sie Erspartes oder geerbtes Vermögen bei unterschiedlichen Banken angelegt, müssen Sie jedem Geldinstitut einen separaten [Freistellungsauftrag](#) erteilen, um Kapitaleinkünfte sofort von der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zu befreien. Vor dem Jahresende sollten sie rechtzeitig prüfen, ob die Höhe Ihrer Freistellungsaufträge noch passt, um den Sparerpauschbetrag (1.000 Euro für Alleinstehende, 2.000 Euro für Verheiratede) optimal zu nutzen. Sonst zahlen Sie womöglich unnötig [Kapitalertragsteuer](#), die Sie [erst im nächsten Jahr über die Steuererklärung mühsam zurückholen](#) können.

Wenn Sie bei mehreren Banken [Wertpapierdepots](#) führen, kann es vorkommen, dass Sie mit dem Depot A Gewinne und mit dem Depot B [Verluste erzielt](#) haben. Die Banken wissen aber nichts voneinander. Fehlbeträge bei der Bank A können Sie deshalb nicht automatisch mit Gewinnen bei der Bank B verrechnen lassen, um weniger Kapitalertragsteuer auf Ihre Gewinne zahlen zu müssen. Das geht nur, wenn Sie bei Bank B bis 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese reichen Sie bei Ihrer [Einkommensteuererklärung](#) ein. Das Finanzamt erstattet Ihnen dann Abgeltungsteuer zurück, sofern Sie zu viel gezahlt haben.

Der Tipp des Steuerberaters

Marcus Polz rät davon ab, unbedingt noch in diesem Jahr mit unüberlegten Ausgaben Steuern zu sparen zu wollen. Vielmehr sollten Steuerpflichtige zunächst ihre finanzielle Situation genau analysieren. Seine Faustregel: „Wird das Einkommen in Zukunft deutlich sinken, sollten Sie möglichst viele steuerrelevante Ausgaben noch ins Jahr 2025 legen. Steigt das Einkommen im nächsten Jahr deutlich, lohnt es sich hingegen, solche Ausgaben ins neue Jahr zu verschieben.“ Ändere sich beim Einkommen aber nichts oder wenig, müsse man auch nichts tun.

Biallo-Tipp:

[Erledigen Sie Ihre Steuererklärung selbst?](#)

Dann sollten Sie die Sachbearbeiter im Finanzamt nicht unterschätzen. Wer schummelt, fliegt schnell auf. Lesen Sie dazu unseren [Ratgeber: „So entdeckt das Finanzamt Steuersünder.“](#)



Verwendete Quellen:

Quellen und weiterführende Links

1. <https://www.test.de/Steuertipps-zum-Jahresende-5250562-0/>
2. <https://www.lohi.de/news/article/10-tipps-um-noch-in-2024-steuern-zu-sparen.html>
3. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/steuern/steuererklaerung-tipps-wie-sie-ihre-rueckerstattung-fuer-2024-maximieren-02/100084102.html>
4. https://www.t-online.de/finanzen/ratgeber/steuern-recht/steuererklaerung/id_87746358/steuererklaerung-2024-mit-diesen-tipps-koennen-sie-geld-sparen.html
5. <https://www.ing.de/wissen/steueroptimierung-jahresende/>
6. <https://vesting-stb.de/steuertipps-um-steuern-2025-zu-sparen/>
7. <https://www.finanztip.de/steuertipps-jahresende/>
8. <https://www.smartsteuer.de/blog/2025/04/30/10-steuertricks-fuer-2025/>
9. <https://www.guter-rat.de/magazin/steuern-recht/steuern/steuertipps/steuerspartipps-735>
10. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/finanzen-check-jahresende-100.html>
11. <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/steuern-sparen-jahresende-steuertipps-steuererklaerung-e116591/>
12. <https://www.biallo.de/recht-steuern/ratgeber/steuern-sparen-foerderungen-sichern-zum-jahresende/>
13. <https://www.ihre-vorsorge.de/finanzen/nachrichten/ein-finanz-check-noch-vor-silvester-ist-sinnvoll>
14. <https://www.raisin.com/de-de/steuer/steuern-sparen/>

MMD Creative / Shutterstock.com



Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube

Twitter

Instagram

Facebook

Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

**Steuern
Sparen**

25

